

Auflösung des EURATOM-Vertrages – JETZT!

Beenden wir die EU-Förderung für die Atomenergie

Die weltweite Nutzung von Kernenergie nimmt ab. Zurzeit beträgt der Anteil der Atomkraft an der weltweiten Stromerzeugung etwa 13 % und der Anteil an der Gesamt-Energie-produktion liegt sogar unter 5 %. In Folge von Fukushima überlegen immer mehr Staaten den Ausstieg aus der Atomenergie.

Dennoch ist die Hauptaufgabe des EURATOM-Vertrags die Förderung der Atomenergie, wie Artikel 1 zeigt: „*Aufgabe der Atomgemeinschaft ist es, durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Nuklearindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in die Mitgliedsstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.*“

Die Naturfreunde wie alle weiteren Unterzeichner treten daher dafür ein, dass

- der EURATOM-Vertrag schnellstmöglich aufgelöst wird,
- andernfalls einzelne EU-Mitgliedsstaaten den eigenständigen Austritt (oder als Gruppe) vorbereiten sollen.

Zahlreiche Gutachten¹ belegen, dass ein Austritt aus dem EURATOM-Vertrag aufgrund entsprechendem Völkergewohnheitsrechts nach dem Artikel 56 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), wie auch nach dem Lissabon-Vertrag rechtlich möglich und nicht an einen EU-Austritt gekoppelt ist.

Argumente und Gründe für eine Auflösung des EURATOM-Vertrages:

- Die unkritische Förderung der Atomenergie ist nicht mehr zeitgemäß, daher ist nicht nur die ‚Zwangsmitgliedschaft‘ sondern der gesamte Vertrag mit der Förderabsicht aufzulösen.
- Es besteht unter den EU-Mitgliedsstaaten keine pronukleare Mehrheit; in der EU betreiben nur 14 der 27 Mitgliedstaaten Atomkraftwerke, davon haben zwei Länder (Belgien und Deutschland) den Atomausstieg bereits beschlossen.
- Sinkende Nachfrage nach Neubauten von AKWs innerhalb der EU führte dazu, dass die Kreditfazilität von EURATOM auch für die Errichtung von Atomkraftwerken in Nicht-Mitgliedsstaaten der EU geöffnet wurde.
- Enorme Summen flossen und fließen weiterhin in Nuklearforschung (Rahmenforschungsprogramme), wobei der größte Anteil für das Forschungsprojekt ITER (International Thermonuclear Experimental Reactor) bestimmt ist, welches sonst nicht finanzierbar wäre.
- Die EU Kommission nutzte den EURATOM-Vertrag als Rechtsgrundlage für neue Richtlinien im Bereich nukleare Sicherheit, Endlagerung von Atommüll mit den damit verbundenen demokratischen Defiziten, wie etwa der fehlenden Mitentscheidungsmöglichkeit des Europäischen Parlaments.

¹ Rotter, Manfred (2004): Rechtlich geordneter Austritt aus der Europäischen Atomgemeinschaft vor und nach Inkrafttreten des Verfassungsvertrages (im Auftrag der OÖ Landesregierung); Geistlinger, Michael (2005): Überlegungen zur Möglichkeit eines einseitigen Ausstiegs aus dem EURATOM-Vertrag (angestellt für die Konferenz: Energy Intelligence for Europe – The Euratom treaty and future energy options: Conditions for a level playing field in the energy sector“); Wegener, Bernhard (2007): Die Kündigung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) – Europa-, völker- und verfassungsrechtliche Optionen für Deutschland. (siehe auch http://www.raus-aus-euratom.at/downloads/einseitiger_Ausstieg_EURATOM.pdf)

- Die Förderung einer bestimmten Energieform durch einen eigenen Gründungsvertrag ist nur historisch zu verstehen und heute nicht mehr zeitgemäß. Der Vertrag entstand aus dem Glauben an diese ‚neue‘ Form der Energiegewinnung und dem Willen die Entwicklung von Atombomben zu verhindern. Die Gefahren und Probleme, wie z. B. die heute immer noch nicht gelöste Frage der Endlagerung, waren nicht bekannt.

EURATOM ist undemokratisch

- Das Europäische Parlament hat kein Mitentscheidungsrecht, sondern wird nur konsultiert.
- Viele Dokumente, etwa Stellungnahmen der EU-Kommission nach Art. 41 EAGV zur Sicherheit von Investitionsabsichten im Nuklearbereich sind nicht öffentlich bzw. nur teilweise nach langwierigen Prozeduren zugänglich. Überhaupt nicht veröffentlicht werden Dokumente, die vom Betreiber im Zuge von Investitionsabsichten an die EU- Kommission übermittelt werden.
- Das Europäische Parlament hat auch beim EURATOM Rahmenforschungsprogramm und bei der Vergabe von EURATOM-Krediten kein Mitentscheidungsrecht.
- EURATOM sieht sich **nicht** an die Umsetzung der Aarhus-Konvention gebunden: d.h. die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen, das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Die Richtlinie für nukleare Sicherheit 2009/71 und die Richtlinie für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle 2011/70/EURATOM wurden in den letzten Jahren ausgearbeitet. Inhaltlich handelt es sich bei der RL zur nuklearen Sicherheit um keinen Fortschritt und keine Erhöhung der Sicherheitsstandards, die Vorschriften der CNS (Convention on Nuclear Safety) bzw. sonstigen IAEO² Empfehlungen wurden keineswegs überschritten. Die Tatsache, dass zurzeit bereits an einer Verbesserung der Sicherheits-RL gearbeitet wird, ist nur ein Hinweis darauf, dass es sich um keinen Durchbruch gehandelt hat.

Die RL zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle stellt einerseits klar dass die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten für ihre radioaktiven Abfälle selbst verantwortlich sind. Andererseits erlaubt die Richtlinie auch den Export von radioaktiven Abfällen in Drittstaaten und steht somit in Widerspruch zum oben genannten Prinzip der Selbstverantwortung. Wie die Sicherheit der Lagerung von Nuklearabfällen in Drittstaaten gewährleistet werden soll, bleibt unklar. Zur Methode und Sicherheit der nationalen Programme bzw. dem Sicherheitsnachweis der Endlager wird keine Regelung getroffen. Weltweit existiert auch noch kein einziges Endlager für Atommüll.

Nukleare Sicherheit ist und bleibt nationale Kompetenz. Für den Bereich des Strahlenschutzes wäre es aber sinnvoll, die entsprechenden nationalen Regelungen in den EGV-Vertrag zu übernehmen, dann wäre auch die Beteiligung der Öffentlichkeit in stärkerem Umfang gegeben.

Kernmaterialkontrolle

Die Kernmaterialkontrolle wird in der EU durch EURATOM und eigene Inspektoren durchgeführt. Diese Funktion könnte auch – wie es in allen Ländern mit Ausnahme der EURATOM-Länder der Fall ist – von der IAEO wahrgenommen werden. Dies würde eine unabhängige externe Kontrolle ermöglichen.

² Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO, englisch International Atomic Energy Agency, IAEA) ist eine autonome wissenschaftlich-technische Organisation, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen besonderen Status innehat. Die IAEO ist keine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, sondern mit diesen durch ein separates Abkommen verbunden. Sie berichtet regelmäßig der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, wenn sie eine Gefährdung der internationalen Sicherheit feststellt.

Die unterzeichnenden Organisation, allen voran die Naturfreunde Organisationen, mit weltweit mehr als 500.000 Mitgliedern, fordern von der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten, alles Notwendige in die Wege zu leiten, um den EURATOM-Vertrag aufzulösen, und so Europa den Weg in eine nachhaltige und erneuerbare Energiezukunft zu ebnen!

Wien, April 2012

Naturfreunde International



Christian Baumgartner
Generalsekretär

Naturfreunde Österreich



Reinhard Dayer
Geschäftsführer

Naturfreunde Deutschlands



Michael Müller
Bundesvorsitzender

Global 2000



Reinhard Uhrig
Campaigner Energie/Atom